

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 31. Octobr. 1796.

## I. Publicandum.

(Fortsetzung.)

Die 57ste Prämie für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast gemacht haben; hat im Magdeburgschen, a) der Leinweber Joh. Friedr. Kessner zu Staßfurth, wegen verfertiger 360 Ellen dergleichen Dammast; b) der Leinweber Joh. Friedr. Pohlmann zu Magdeburg, wegen der auf seinem eigenen Stuhl verfertigten 601 Elle Dammastdrell, und zwar jeder dieser beiden Competenten mit 20 Thalern bekommen.

Die 63ste Prämie für 4 Untertanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen; ist im Lingenschen, a) der Ehefrau des Zankuhl zu Andervenne, b) dem Heinrich und der Maria Reckeds zu Beesten, c) dem Johann Kbrster zu Schapen, d) dem Johann Heinrich Kramer in der Stadt Freeren; und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 8 Thalern zuerkannt. Die

66ste Prämie für 3 Spinnerinnen oder Spinner, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollenes Garn in der vorgeschriebenen Art gesponnen haben, ist dem Colonisten Fehr zu Rehfelde in der Kurmark, welcher mit 2 andern Spin-

nern, nach dem Urtheil der Gebrüder Hesse 21 Pfund dergleichen Garns gesponnen hat, mit 20 Thalern zugetheilt worden. Die

67ste Prämie für 4 Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenen Garns in der vorgeschriebenen Art, in einem Jahre für die baumwollenen Fabriken in Pommern und der Grafschaft Mark gesponnen haben; hat in Pommern, a) die Ehefrau des Strumpfwürker-Gesellen Nicolai in der Stadt Garh; b) die Ehefrau des Unterofficiers Bahler ebendasselbst; c) die Ehefrau des Koch Wolter, und d) die Ehefrau des Dragooners Wendorff ebendasselbst, und zwar jeder dieser 4 Spinnerinnen mit 20 Thalern bekommen. Die

68ste Prämie für 16. Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehreste Garn aus gekauften oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben; ist a) dem Johann Dieberrich Rock zu Beesten; b) dem Johann Herrmann Bürschen ebendasselbst; c) der Ehefrau Schallers in der Stadt Freeren; d) der Henriette Ernestine Kohlbrandt ebendasselbst; e) Wilh. Spielmeier zu Lengerich; f) dem Berndt Stricker ebendasselbst; g) dem Johann Herrmann Berlenmann zu Recke; h) dem Heinrich Honnigfort; i) dem Herm. Heinrich Sturz

gerbes; f) dem Johann Heinrich Determann; l) dem Joh. Gerhard Möller; m) der Wittwe Ritberg; n) der Wittwe Kruse; o) der Wittwe Aless; und p) der Wittwe May zu Bawinkel; und zwar jedem dieser 15 Demerenten mit 3 Thalern zuerkannt worden. Die

60ste Prämie für 6 Burschen oder Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahrs, das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben; ist a) dem Johann Heinrich Buns in der Bauerschaft Langen; b) dem Christian Buns ebendasselbst; c) dem Leonard Thesing in der Stadt Lingen; d) dem August Christian Koblbrand in der Stadt Freeren; e) dem Johann Herrmann Brüggemeier zu Puffelbüren, und f) dem Joh. Heinrich Dirks zu Steinbeck, jedem dieser 6 Demerenten mit 4 Thalern bewilligt.

#### (Der Beschluß künstig.)

Da auf erfolgte Rücksprachnehmung mit den Landesständen beyder hiesigen Provinzen per Rescr. clem. vom 30. m. pr. verordnet worden ist, daß die in dem Publicat. Patente des allgemeinen Landrechts vom Decbr. 1794. verordnete Suspension der drey ersten Titel des 2ten Theils gedachten Allgemeinen Landrechts in Ansehung der hiesigen Provinzen wieder aufgehoben, und daher von nun an auch diese drey Titel, als das jus Commune Subsidiarium in allen Fällen eintreten und Anwendung finden solle, wo nicht die besondere Provinzial-Rechte ein anderes festsetzen; so wird diese Allerhöchste Willensmeinung kraft dieses Publicandi zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gebracht. Lingen den 17ten Decbr. 1796.

Königl. Preuss. Zecklenburg Lingensche  
Regierung.

Möller.

Wir haben uns bereits zu Abwendung der durch den Ankauf der Fourage Quittungen durch unbefugte Speculanten unterm 3. v. M. durch ein Publicandum zu verordnen genöthigt gesehen, daß alle Quittungen, sowohl von dem vorhergehenden, als dem Monath Septbr. e. und zwar ganz ohnfehlbar gegen Ende letztgedachten Monats von den Inhabern an die respective Feld-Proviant-Ämter eingesandt werden müßten, weil solche nach Ablauf dieser Zeit als ungültig angesehen und nicht angenommen werden sollen.

Da jedoch dieser Verordnung ohnerachtet, nicht nur mit den Fourage-Quittungen, sondern auch mit den Assignationen ein ordentlicher Handel getrieben wird, durch deren Zurückhaltung auf mehrere Monathe denn nicht allein dem Magazin-Rendanten die nothwendige Uebersicht des effectiven Bestandes seines Magazins benommen, sondern auch die unbefugten Aufkäufer, diese an sich gebrachte Assignationen zum höchsten Nachtheil nach der sich ihnen aufs beste darbietenden Conjunction in der Art benutzen, daß sie eine Assignation auf Hafer statt Hafer bey diesem Magazin, die Assignation für den nemlichen Empfänger auf das Heu bey dem zweyten Magazin, und die auf das Stroh in ein drittes Magazin anbringen, wodurch sie außer ihrem Eigennutz, zugleich bewirken, daß ein Rendant schlechterdings außer Stand gesetzt wird, ein und denselben Empfänger zu controlliren; so haben wir, um diesen Mißbrauch vorzubeugen, nicht nur sämtlichen Magazin-Rendanten anbefohlen, keine Assignationen eines andern Rendanten zu honoriren, und selbst von keinem Lieferanten, er möge seyn wer er wolle, Assignationen und selbst Quittungen anzunehmen, wenn der Aussteller nicht zum Empfang an das Magazin gewiesen ist, wo die Quittung präsentirt wird, sondern wir verordnen und setzen hiemit ausdrücklich fest, daß alle angekaufte Haupt-

quittungen auf die etatsmäßigen Rationen nur für den Monath, für den sie ausgefl. sind, gelten, und daher mit Ende desselben an die Redanten ganzohnfehlbar abgegeben werden müssen, widrigenfalls solche nicht weiter als geltend angenommen werden sollen. Es wird daher solches zu Jedermans Wissenschaft, Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Minden den 27. Octbr. 1796.

Königlich Preussisches Feld = Krieges-  
Commissariat des Westphälischen Corps  
6' Armez.

v. Weegern v. Hällesheim

## II Warnungs = Anzeigen

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen begangenen Diebstahls zu Sechsmonathlicher Zuchthaus = Strafe, nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden.

Minden den 26. Octbr. 1796.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

Eine Dienstmagd, welche ihre Herrschaft alhier bestohlen hat, ist zu einjähriger Zuchthaus = Strafe, nebst Willkommen und Abschied, verurtheilt worden. Minden den 25. Octbr. 1796.

Magistrat alhier.

Schmidts. Nettebusch.

## III Citations Ecclésiales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ze.

Thun kund und sägen hierdurch Jedermann zu wissen, daß auf Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Kinder des am 5ten May d. J. verstorbenen Mindenschen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch, nachdem dieselbe unter der Rechtswohlthat des Inventarii, die Verlassenschaft des verstorbenen Vaters der Curanden, gedachten Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch angetreten hat, beschloffen worden, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 51. S. 59. den Erbschafts-

lichen Liquidations-Prozeß bey Unserer Minden = Ravensbergischen Regierung zu eröffnen, thun solches auch hiermit dergestalt, daß Wir alle diejenigen, welche einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, haben, oder zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie binnen 3 Monathen ihre Forderungen mündlich, oder schriftlich angeben, ihrer Anmeldung auch die Abschriften der Urkunden, worauf sich solche gründen, beyfügen, hiernächst aber in dem ein für allemahl auf den 3oten Novbr. dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine alhier auf der Regierung vor dem Deputato, Regierungs = Rath von Hellen, ohnfehlbar entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, (wozu ihnen beym Mangel der etwaigen Bekanntschaft oder Adressen die Justiz = Commissarien, Cammer = Assistenzrath Stube, Cammer = Fiscal Müller und Justiz = Commissarius Hoffbauer hieselbst vorgeschlagen werden, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Vollmacht und Anweisung versehen können) erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung umständlich angeben, die Documente und Brieffschaften auch sonstige Beweismittel, womit sie die Wahrheit und Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich beybringen und anzeigen, deshalb das Nöthige zum Protocoll verhandeln, und in Entstehung einer gültlichen Vereinigung die gesetzliche Ansetzung in dem abzufassenden Erstigkeits-Urtel, bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche hingegen, gewärtigen sollen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der von Breitenbauchschen Verlassenschaft übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ämtliche Gläubiger des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten v. Breitenbauch

zu achten haben; denen noch bekannt gemacht wird, daß der angeordnete Curator ad lites der v. Breitenbauschschen Minorennen, Cammer-Fiscal Voelmahn, zum Interims Curator bestellet sey, und haben sich Creditores in dem anstehenden Termine zugleich auch deshalb zu erklären, ob sie diesen oder einen andern zum gemeinschaftlichen Curatore ernennen wollen, unter der Verwarnung, daß sonst dafür angenommen werden wird, daß sie den Cammer-Fiscal Voelmahn als Curator bestätigen wollen. Schliesslich wird hierdurch auch der vorschrittsmäßige offene Arrest dahin erlassen, daß wenn jemand etwas, als ein Pfand oder anderer Ursache von dem verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten Franz Traugott Friderich Wilhelm von Breitenbauch in Händen annoch haben möchte, er solches mit Vorbehalt seines daran habenden Rechts anzeigen und zum gerichtlichen Deposito der Regierung heraus geben müsse, sonst er dafür angesehen werden wird, als ob er bösslich es verschwiegen, da ihm denn die darauf stehende gesetzliche Strafe treffen wird. Urkundlich ist dieses Proclama erlassen, hieselbst und zu Bielefeld nicht nur angeschlagen, sondern auch in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen sechsmahl und in den Lippstädter Zeitungen drey-mahl eingerückt worden.

So geschehen Minden den 10ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Auf Nachsuchen des Kaufmann Mahlstädt als Besitzers der vormaligen Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und des Amtschreibers Wippermann als jetzigen Käufers derselben, werden alle diejenigen welche an diesen Gütern Realansprüche zu haben vermeinen hierdurch verabladet, solche in dem dazu auf den 1ten December d. J. angesetzten Termine anzugeben und zu beweisen, oder aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht

weiter gehört, sondern präcludirt werden sollen. Detmold den 5ten October 1796.

Fürstl. Lipp. Hofgericht daselbst,  
in sidem Cruel,  
Secretair. |

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen: daß auf Verfügung Ampl. Senatus ad instantiam creditorum das Haus des Bürger Christoph Mohlen sub No. 67. welches auf dem Beingarten belegen, mit zwey Stuben, zwey Kammern, einen beschossenen Boden, und einem Hofraum versehen, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, auch einer Abgabe von 18 mgr. an die Simeonis Kirche, und 29 mgr. an die hiesige Stadtkammer besetzt, und solchergestalt auf 155 Rthlr. gewürdiget ist; desgleichen mit demselben zwey Stücke Land, welche obngefähr zwey Morgen halten und zu Gartenland aptiret sind, vor dem Rulthore bey Ohms Lande belegen, wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Stift ad St. Marien und 16 mgr. Landschaft entrichtet werden müssen, und auf 240 Rthl. taxiret sind, in Terminis den 3ten October, den 20ten November und 30ten December dieses Jahres gerichtlich und meistbiethend verkauft werden sollen. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich an diesen Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß dem vorzüglich im letzten Termin Bestbietend-gebliebenen der Zuschlag ertheilet und auf ein etwaniges Nachgebot keine Rücksicht werde genommen werden. Auch werden diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeinen solten, zu deren Angabe in diesen Terminen sub poena präclusionis hierdurch aufgefordert. Minden am Stadtgericht den 29. Septbr. 1796.

Wischhoff.

**Minden.** Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, Nr. 5. in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidnen und weißen Waaren, als: Extrafein und ordinaire Brabander Spitzen und Ranten; Holländische und Schlesinger Leinen; Battisten; Linons; glatte und geblünte Kammertücher und Marly Kammertücher von 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breit; glatte geblünte, gestreifte und gestickte Mouffelin und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Tücher; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße und couleurt Mouffelinets; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchflore; schwarze 5/4 6/4 7/4 und 8/4 breite Laste; Glace- und Atlasbänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe u. Logirt bey dem Hrn. Obrist von Ripperda.

**Minden.** Samuel Nicolaus Traute und Gebrüder haben diese und folgende Messen ihr Lager, von allen Sorten Parchen, Dr. lle und Leinwand, bey dem Herrn Assessor Westenberg in der Apotheke am Markte.

**Minden.** Bey Hemmerde, neue Mattagasche Citron 24 Stück, bittere Pomranzen 12 St., trockne Hanebutten 3 Pf. Kirschen 4 Pf., Schwetschen ohne Steine 6 Pf. pro 1 Rthl. Bourton Ahlee 11 ggr. Egl. Porter-Vier 10 ggr. die Bout. Dänische Haringe 36 St. 1 Rthl. Große Holländische Haringe, frische Austen, Bremer 9 Augen und Holl. Bückinge in billigen Preisen.

**Minden.** Melchior Schindler und Leuzinger aus der Schweiz verkaufen dies Markt, schwar seidene Taffete, halbseiden Zeug, seidene Strümpfe, halbseiden Manneshandschue, Engl. wollene und baumwolle Mannes Strümpfe, von allen Sorten baumwollen Garn, von allen sor-

ten baumwollen Tücher, auch Engl Manchester und Hosenzug, gestickt gestreift und geblümt weiß Mouffelin, auch klar und dichten Mouffelin u. Sie versprechen gute Waare im billigen Preis und logiren bey dem Hrn Ober-Einnehmer Schreiber am Markte.

**Zum öffentlichen bestbiethenden Verkauf**  
 Se der in dem 10. 13. 15. 28. und 0. Stücke dieser Anzeigen bereits ausbezeichneten u. daselbst näher beschriebenen Neuwohneren des Henrich Wilhelm Bogdt zu Kleinen-Nischen wird nochmalts Terminus auf den Dienstag den 22. Novbr. in der Amtstube bezielet, und solches lusttragenden Käufern bekant gemacht. Amt Enger den 26. Octbr. 1796.

Censbruch. Wagner.

**Die Frau Wittwe Spanier** ist entschlossen, ihr hieselbst sub Kro. 138 bezeugenes, und erst vor 26 Jahren in modernem Geschmack von Grundaus ganz massiv erbautes großes Haus nebst allen Zubehörungen desselben aus freyer Hand zu verkaufen. Das Haus selbst bestehet an der Vorderseite in der untern Etage aus zwey tapezirten Wohnstuben nebst Schlafkammern, und einem großen Visiten-Zimmer, und in der zweiten Etage aus 4 mit einander in regulairer Verbindung stehenden Zimmern: An der Hinterseite, in der untern Etage aus einer Stube, einem großen Saal, einer geräumigen Küche, nebst Gesindestube und Schlafkammer, auch zwey großen Kellern, in der zweiten Etage aus 4 Zimmern, und sind überhaupt 4 wohlbeschoffene Boden vorhanden. Außerdem gehören zu diesem Hause, ein geräumiges Waschhaus, eine Wagen-Kemise, nebst einem Bedientenzimmer, zwey geräumige Scheunen, und ein unmittelbar dahinter am Stadtwall belegener Lust und Rüchergarten, welcher 76 Schritt lang und 31 Schritt breit, und mit einem aus zwey Zimmern bestehenden Lusthause, und einem besonders angelegten gewölbten Keller ver-

sehen ist. Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich zu der vorhabenden Licitation am 9ten Novbr. c. Morgens 10 Uhr in dem Hause der Frau Wittwe Spanier einzufinden, und soll dem Bestfinden nach, auf das Meistgeboth sofort der Zuschlag erfolgen. Vielesfeld den 7ten Octbr. 1796.

#### V Sachen zu verpachten.

**Minden.** Das Leteler Zinskorn bestehend in einem Fuder Roggen, einem Fuder Gerste, und einem Fuder Haber, welches pro 1796 entrichtet werden muß, soll in Termino den 7. Novbr. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden. Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

**Herford.** Die zum Guthe Herfarb gehörige zu Martini falligen Naturalien, bestehend in 237 Schfl. Roggen, 464 Schfl. Gerste, 779 Schfl. Haber, Herforder Haufmaaß, sollen zur eigenen Erhebung von den Prästantiarien, am 11. Novbr. Morgens um 9 Uhr zu Herford auf dem Westphälischen Hofe, für dieses Jahr meistbietend verpachtet werden, wozu sich Liebhaber einfinden wollen.

Da mit Trinitatis 1797. die Pachtzeit der musikalischen Aufwartung im Amte Ravensberg sich endiget; so soll diese Musik anderweit auf 4 Jahre bis Trinitatis 1801. verpachtet werden. Pachtlustige können sich deshalb am 9ten Nov. Morgens 10 Uhr an der Amt Ravensbergischen Contributions-Casse zu Oldendorff bey der Halle einfinden, und hat der Bestbiethende mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Sign. Kiloer den 20sten Octbr. 1796.

v. Wincke, Landrath.

Die Wirthschaft zur Kluß, nach Maasgabe der hierbeygefügtten Beschreibung, soll von Ostern 1797. auf Sechs Jahre lang, meistbietend verpachtet wer-

den. Der Verpachtungs-Termin ist auf den 2ten Januar künftigen Jahres bestimt. Pachtlustige können sich daher, an gedachtem Tage des Morgens 11 Uhr auf hiesiger Gräflichen Rent-cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und das Weitere wegen des Zuschlags gewärtigen. Vorläufig wird hier noch angefügt, daß ein jeder Licitant, bevor derselbe zum Geboth zugelassen wird, durch obrigkeitliche Atteste glaubhaft nachzuweisen habe, daß er das Wirthschaftswesen verstehe, eine baare Caution von Vier hundert Rthlr. zu bestellen im Stande sey, und überdem Vermögen genug besitze, um das Inventarium, desgleichen die zu Bedienung der Freuden, erforderlichen Weine und Victualien in gehöriger Menge anschaffen zu können. Bückeburg den 20ten Oct. 1796. Gräflich Schaumburg Lippische zur Vormundschaftlichen Rent-cammer verordnete Director und Råthe.

Spring.

Diese Wirthschaft ist an der, mitten durch den Forst der Sandfurth genannt, gehenden großen Heerstraße, eine Stunde von Bückeburg, und eine Stunde von Preussisch Minden belegen.

Nicht nur der von Berlin nach Cleve, und von da zurückgehende ordinaire Postwagen, so wie die extra und reitende Posten und sonstiges Fuhrwerk passiren diese Straße, sondern es wird dieselbe auch insonderheit von den Kärnern und Frachtfuhrleuten häufig befahren, wodurch denn der Kluß ein beträchtlicher Erwerbzweig erwächst.

Noch einträglichler wird die Wirthschaft zur Kluß aber dadurch, daß sich dortselbst zahlreiche Gesellschaften aus den benachbarten Städten, Minden, Hausbergen, Bückeburg, Minteln und aus der Nachbarschaft einfinden, welche sich dortselbst insonderheit mit der Promenade in dem ganz nahe am Wirthshause mitten im Forst im

Englischen Geschmack angelegten Boskett zu vergnügen pflegen.

Folgende Gebäude, Grundstücke, und Nutzungen gehören zur Kluß-Wirthschaft, und werden zur Verpachtung bestimmt, als

1) ein ganz neu erbautes Wirthschafts-haus, zur Wohnung für den Wirth, so wie zur Bewirthung und zum Logis für die sich einfindenden Fremden von Stande.

Das Haus hat zwey Stockwerke, und ist mit der mit einem auf Säulen ruhenden Balkon versehenen Fronte, gegen die Allee gerichtet, welche zu dem Boskett führt.

Im Hause befinden sich 15 geräumige Wohnzimmer und Kammern für den Wirth, und zum Logis für Fremde, ein mit Lustres versehener großer Tanz-Saal, eine Küche, mehrere trockene und geräumige Keller, Speisekammern, hinlänglicher Bodenraum; bey dem Hause ist ein geräumiger Gemüßgarten befindlich.

2) Das alte Wirthshaus. Dieses ist zur Aufnahme und Bewirthung der Leute von geringerem Stande, und zwar insonderheit der Kärner und Frachtfuhrleute bestimmt.

Es ist dieses alte Wirthshaus nahe bey dem neuen Wirthshause belegen.

Es finden sich darin gute geräumige Zimmer und Kammern für einen Wirth, und für die sich anfindenden Fremden und Reisenden, eine Küche, eine Speisekammer, guter Boden, Raum zum Aufschütten der Früchte, so wie auch zum Hinlegen des unausgedroschenen Getreides und der Fougage, hinlängliche Stallung fürs Horn und Schweinevieh, und es wird ein ganz neuer sehr bequem eingerichteter Stall für einige dreyßig Stück Pferde gebauet.

Beym Hause befindet sich ein Brunnen und ein geräumiger Gemüßgarten. Ferner werden verpachtet:

3) Zwölf Morgen, jeder Morgen zu 120 Quadrat-Ruthen, recht gutes Saatländ, welches ganz nahe bey der Kluß liegt.

Zu Einscheurung und zum Ausdreschen, der davon zu erzielenden Früchte ist hin-

länglicher Raum in dem unter Nummer 2. beschriebenen Wirthschaftshause vorhanden. Und endlich

4) der Zoll von Pferden und Waaren zur Kluß und zu Wezen.

Im Fall auch der zur Kluß Wirthschaft sich einfindende Pächter es seiner Konvention gemäß finden sollte, die Wirthschaft im alten Klußhause, da dasselbe zur Aufnahme der Kärner und der Leute vom geringeren Stande bestimmt ist, zu verpachten, so steht ihm auch dieses frey, und bleiben demselben die desfallsigen Arrangements wegen der dabey zu legenden Nutzungen lediglich überlassen. Bückeburg den 20ten Octbr. 1796.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Rentcammer.

#### VI Gelder so auszuleihen.

Zwey Webersche Pupillen Capitalien von resp. 1000 Rthlr. und 124 Rthlr. in Golde so den 1sten Novbr. cur. eingehen werden, sind zur anderweitigen zinsbaren Belegung gegen Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 prCent in Bereitschaft, und haben sich diejenigen welche solche Capitalien leihbar aufnehmen wollen, entweder bey dem hiesigen Stadt-Gericht oder bey dem Curator Hrn. Senator Crüwel jun. zu melden. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Octbr. 1796. Budoeus.

#### VII Sachen so gefunden.

Ein Pferd hat sich bey der reitenden Batterie am 17ten Octbr. d. J. eingefunden; Der Eigenthümer, welcher die gehörigen Kennzeichen angeben kann und im Stande ist sich dazu zu legitimiren, kann solches in Hülle bey dem Capitain Höpfer gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen.

#### VIII Avertissements.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verchiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officianten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferten, auch nach-

her das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verfälschungen dabey sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müßten: so wird zur Sicherstellung der Brau-Officanten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersteren hiedurch bekräftigt gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consument, der aus dem Brauhause künftig Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, das er mit Bier angefüllt abhohlet, wozu die Brau-Officanten angewiesen worden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es beyschmeckend, oder nicht geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Pröbers sich überzeugen soll, ob das Braubier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, damit so ann in Continenti beym Mangel des einen oder des andern die nöthige Untersuchung angestellt, und im Fall einer Fahrlässigkeit der Brau-Officanten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellt, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehöret, sondern wenn er solche dennoch führet, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 14. Octbr. 1796.

Magistratus allhier,  
Schmidts. Nettesbusch,

**Minden.** Zu Anfang November wird Englisch Bier gebrauet durch den Braumeister Heidemann. Wem davon gefällig ist, kan sich bey demselben melden.

#### IX. Concert-Anzeige.

Sonnabend den 5ten November ist auf dem hiesigen Societets-Saale das 2te Winter-Concert. Nicht-Abbonnenten zahlen 8 ggr. á Person. Der Anfang ist um 5 Uhr. Dufon et Reinstein.

#### X Sterbe = Fall.

Mit kummervollem Herzen, entlebige ich mich der traurigen Pflicht meinen

sämtlichen auswärtigen Anverwandten und Freunden den heute früh um 4 Uhr erfolgten sehr sanften Tod, meiner mir ewig theuren und herzlich geliebten Ehe-Gattin Charlotte Henriette geborne Höpfers hierdurch bekant zu machen. Sie starb an einer auszehrenden Kranckheit, in der festen Ueberzeugung eines seeligen Ueberganges zu jenem bessern Leben, in Ihrem 33sten Lebens Jahre, nachdem ich mit ihr eine beynähe 17 Jährige sehr vergnügte und gesegnete Ehe geführt. Von 3 Töchtern, hinterläßt sie mir die jüngste von 1 1/2 Jahr alt, die den grossen Verlust ihrer eben so rechtschaffenen als zärtlichen Mutter zu empfinden und mit mir zu beweinen noch nicht fähig ist. Ich bin überzeugt, daß alle welche die Vollendete genau gekannt, ihr eine Thräne gönnen, und an meinen grossen Verlust und gerechten Schmerz auch ohne schriftliche Beweise, die meinen Schmerz nur erneuren würden, den innigsten Antheil nehmen werden. Herford den 17ten Octobr. 1796.

Carl Friederich Baden.

#### XI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	18 $\frac{1}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Fein Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	-	17 "
Ord. Raffinade	-	16 $\frac{1}{4}$ "
Fein klein Melis	-	16 $\frac{1}{8}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{5}{8}$ "
Ord. Melis	-	15 $\frac{1}{8}$ "
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{4}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Farine	-	10 $\frac{1}{4}$ 11 $\frac{1}{4}$ 13 $\frac{1}{4}$ "
Sierop 100 Pfund	-	13 $\frac{1}{4}$ Rthlr.

Minden, den 27. October.